

## Arbeitsblatt VI / Stand 9/2015

### Rechtsfragen der solidarischen Landwirtschaft

Die Anzahl der gemeinschaftsgetragenen Höfe (CSA) in Deutschland steigt erfreulicherweise kontinuierlich. Die Formenvielfalt bei der Rechtsgestaltung ist groß und – was nicht weiter überraschen muss – viele Rechtsfragen sind noch nicht zu Ende geklärt. Zu tun hat man es im Kern einerseits mit dem Rechtsverhältnis der Verbraucher untereinander und andererseits mit deren Verhältnis zu dem landwirtschaftlichen Betrieb. Nachfolgend sollen einige rechtliche Gesichtspunkte und Erfahrungen zusammengestellt werden, welche sich aus den Praxiserfahrungen des Netzwerkes im Zusammenhang mit diesem Thema ergeben haben. Es geht im Wesentlichen um folgende rechtliche Fragestellungen und Möglichkeiten:

- Verbinden sich die Verbraucher durch eine Vielzahl von parallel abgeschlossenen zweiseitigen Verträgen (Kauf-, Abo-, Wirtschaftsvertrag) mit dem Hof oder bilden sie auch rechtlich eine Gemeinschaft (Verein, Gesellschaft)?
- Für die Gemeinschaftsbildung sind wieder zwei Möglichkeiten denkbar: Entweder schließen sich die Verbraucher zusammen und der Zusammenschluss kooperiert durch zweiseitigen Vertrag mit dem Hof oder der Zusammenschluss betreibt selbst tatsächlich auch die Landwirtschaft/Gärtnerei.

Aus diesen rechtlichen Grundfiguren ergeben sich diverse Rechtsform-, Haftungs-, Steuer- und auch Gewerbe- und lebensmittelrechtliche Fragen.

#### 1. Die Entwicklung von unterschiedlichen Typen in der Solidarischen Landwirtschaft

Die rechtliche Entwicklung der solidarischen Landwirtschaft von ihren Frühformen in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bis heute kann man vielleicht einerseits dahingehend beschreiben, dass sie sich aus rechtlich einfachen Kaufverhältnissen entwickelt hat. Aus der für Biohöfe typischen Direktvermarktung haben sich Formen des Abonnements-Kaufs entwickelt, in denen Verbrau-

---

Die Arbeitsblätter verstehen sich nicht als umfassende rechtliche Gutachten zu den aufgeführten Themen, sondern als Zusammenstellung von Praxiserfahrungen in diesem Bereich. Sie können als Anregungen für die eigene Arbeit dienen, bedürfen aber bei der Umsetzung in konkrete Rechtsverhältnisse der Begleitung durch Steuerberater und Rechtsanwälte.

cher in einer Vielzahl von parallel abgeschlossenen Abonnementsverträgen laufend die Erzeugnisse eines Hofes bezogen haben.

In einem nächsten Schritt kam hinzu, dass in gleichgelagerten sog. Wirtschaftsverträgen nicht mehr die Produkte bezahlt, sondern die Erzeugungskosten anteilig getragen wurden. Dafür bekam jeder Verbraucher einen Anteil an der Ernte. Im Gegensatz zur Abokiste wurde das Ernterisiko also mit übernommen, weil der Kaufvertrag nicht als Entgelt für Produkte, sondern als Anteil an den Erstellungskosten des Hofes gedacht war.

Diesen Vertragstypen gemeinsam ist, dass sich das Rechtsverhältnis zwischen jedem Verbraucher und Hof als Einzelkaufvertrag mit Ratenzahlungs- und Ratenlieferungsvereinbarung darstellt und ohne großen juristischen Aufwand vereinbaren läßt. Eine rechtliche Beziehung der Verbraucher untereinander ist in diesen Fällen nicht gegeben, sondern ist ausschließlich ideeller Natur.

Dies verändert sich aber zunehmend, so dass sich heute eine ganze Reihe solidarischer Landwirtschaftsformen finden, in denen sich die Verbraucher auch untereinander zusammengeschlossen haben und als Gemeinschaft eine Rechtsbeziehung zu dem Betrieb eingehen. Auch hierbei lassen sich unterschiedliche „Intensitätsgrade“ der Verbindung rechtlich unterscheiden:

Daneben gab es eine andere Entwicklungslinie: Ursprünglich hat es in den 70-iger Jahren in sog. „Landwirtschaftsgemeinschaften“ den Versuch gegeben, dass Verbraucher Mitgesellschafter einer landwirtschaftlichen Betriebsgemeinschaft geworden sind und als solche Produktentnahmerechte bzw. Gewinn- und Verlustbeteiligungen als GbR-Gesellschafter besaßen. Es gibt Fälle in denen eine Mitunternehmerschaft von über hundert Mitgliedern der Landwirtschaftsgemeinschaft vom Finanzamt anerkannt wurde. Meist wurde aber nur eine bloße Innengesellschaft gesehen, die nicht wirklich an Gewinn und Verlust im steuerlichen Sinne beteiligt war.

Aus steuer- und haftungsrechtlichen Gründen gehen die Verbraucher aber zunehmend dazu über sich als selbständige Gemeinschaften in der Rechtsform eines nicht rechtsfähigen oder eines rechtsfähigen Vereines zu verfassen und als selbständige Gemeinschaft eine Vereinbarung über Kostentragung und Erntebezug mit dem landwirtschaftlichen Betrieb zu schließen. Die Sammlung der Beiträge, die mitunter auch in Mitarbeit bestehen und die Verteilung der Ernteerzeugnisse ist dann Sache der Vereine. Mitunter geht die rechtliche Verselbständigung auch soweit, dass Genossenschaften gegründet werden die den älteren Konsumgenossenschaften aus dem Beginn des vergangenen Jahrhunderts ähneln.

Schließlich gibt es Beispiele dafür, dass sich die unternehmerische Initiative sozusagen bezogen auf unseren Ausgangspunkt umgekehrt hat und der Verbraucherzusammenschluss selbst einen Betrieb im Rahmen des Vereines mit Angestellten führt oder externe Betriebsgründungen durch Abnahmeverpflichtungen mit ermöglicht.

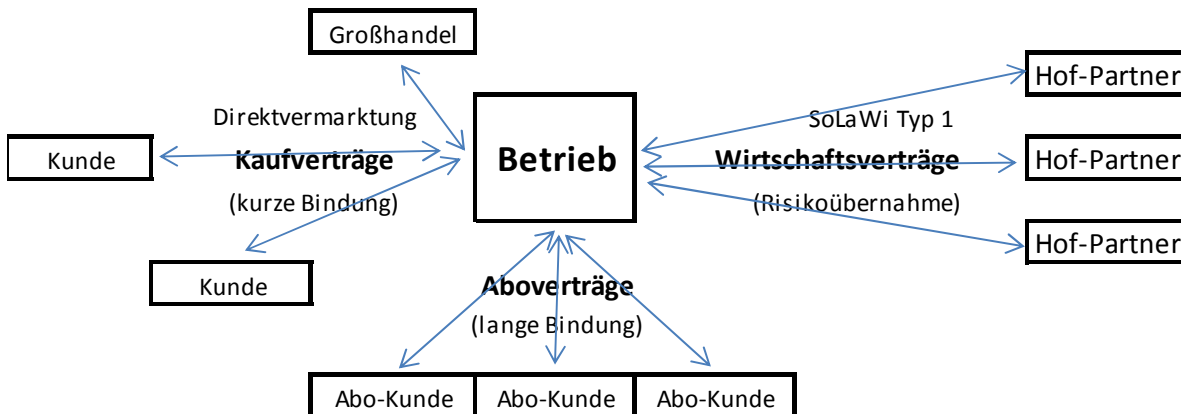
Zusammenfassend können folgende „Typen“ der Solidarischen Landwirtschaft unterschieden werden:

<b>Typ</b>	<b>Rechtsverhältnis</b>	<b>Bindung</b>
<i>I. Zweiseitige Verträge</i>		
Direktvermarktung	Kaufvertrag	Treue Kunden; gem. ideelles Anliegen
Abo-Kiste	Abonnement; Entgelt für Produkt	Sich verlängernde Jahresverträge; gem. ideelles Anliegen
Wirtschaftsverträge/SoLaWi Typ 1	Ratenkaufvertrag über Ernteanteil Kaufpreis bezieht sich auf Erstellungskosten	Sich verlängernde Jahresverträge; gem. ideelles Anliegen; Transparenz der Kosten; Mitübernahme Ernterisiko
<i>II. Kooperationsformen</i>		
Solidarische Landwirtschaft im engeren Sinn/SoLaWi Typ 2	Nicht rechtsfähiger Verein, e.V., Genossenschaft; Kooperationsvertrag des Rechtsträgers mit Hof	Gegliederte Beziehung zum Betrieb und untereinander; Mitarbeit, gemein. Ideelles Anliegen; Identifikation mit dem Gesamtprojekt, Risikoübernahme

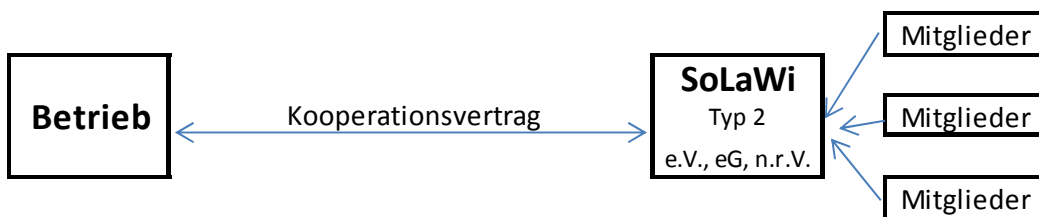
<i>III. Mitunternehmerschaften</i>		
Solidarische Landwirtschaft als Unternehmer/SoLaWi Typ 3	e.V.; Genossenschaft, solidarische Landwirtschaft trägt Unternehmerrisiko	Rechtsträger ist für Produktion- und Verteilung zum Konsum verantwortlich. , gemein. Ideelles Anliegen; Identifikation mit dem Gesamtprojekt Anders als bei der Landwirtschaftsgemeinschaft besteht Haftungsbeschränkung und Verbraucher sind nur Mitglieder, nicht Mitunternehmer;
Landwirtschaftsgemeinschaft	Gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Verbraucher am Erzeugerbetrieb (GbR)	Mitunternehmerschaft an der Produktion; Verbrauch und Erzeugnis tritt in Hintergrund; gemeinsames unternehmerisches/ideelles Anliegen und gemeinsame Haftung

Grafisch lässt sich das geschilderte in seinen Grundzügen wie folgt darstellen:

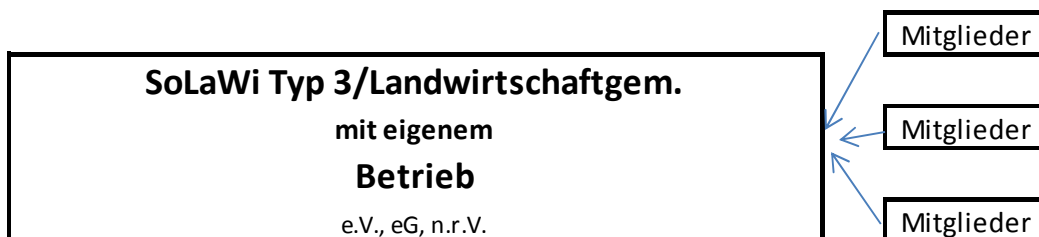
### I. Zweiseitige Einzelverträge/SoLaWi Typ 1



### II. Kooperation/SoLaWi Typ 2



### III. Mitunternehmerschaft/SoLaWi Typ 3



## 2. Gestaltung von zweiseitigen Verträgen

Die Gestaltung der zweiseitigen Verträge (Direktvermarktung, Abo und Wirtschaftsvertrag) zwischen Hof und Einzelverbrauchern weist keine allzu großen Schwierigkeiten auf. Es geht darum die gegenseitigen Rechte und Pflichten herauszuarbeiten. Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass nicht faktisch durch die Festlegung von gemeinsamen Pflichten und Vertretungsregelungen für die Verbraucher insgesamt eine Gesellschaft entsteht. Außerdem muss der Wirtschaftsvertrag (Typ 1) von einer Innen- oder Stillen Gesellschaft abgegrenzt werden und sich auf den bloßen Ratenkauf des Ernteanteiles beziehen.

## 3. Rechtliche Fragestellungen und Aspekte der Gemeinschaftslösungen

Initiativen der Solidarischen Landwirtschaft haben sich in rechtlicher Hinsicht zu entscheiden, ob der Zusammenschluss selbst auch die Landwirtschaft betreiben soll (Typ 3) oder ob eine Kooperation (Typ 2) mit einem selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb eingegangen wird. Dabei sind folgende Grundfragen zu unterscheiden und zu gestalten.

a) Für den Fall, dass solidarische Landwirtschaft mit einem selbständigen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb zusammenarbeitet (Kooperationslösung Typ 2) sind die folgenden Rechtsverhältnisse zu gestalten:

- Die rechtliche Verfassung des landwirtschaftlichen Betriebes (Einzellandwirt, GbR etc.) mit den steuerlichen, subventionsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgefragen ist zu erarbeiten, sofern es kein bestehender Betrieb ist. Den landwirtschaftlichen Betrieb treffen bei seiner unternehmerischen Tätigkeit die üblichen emissionsrechtlichen Vorschriften (Düngemittel-VO, TierschutzG etc.) sowie hinsichtlich der von ihm erzeugten und in Verkehr gebrachten Lebensmittel, die üblichen gewerbe- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften z.B. der Rohmilch-VO (Zusammenfassung z.B. im Internet Landwirtschaftskammer RLP „Rechtsbestimmungen in der Direktvermarktung“).
- Im Kooperationsmodell will die Solidarische Landwirtschaft nicht diese zuvor genannten Betriebsrisiken übernehmen. Von daher schließen sich die Verbraucher gesondert zusammen. Der Zusammenschluss übernimmt im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsvereinbarung aber das Produktions- oder Abnahmerisiko für den Betrieb. Die Mitglieder der Solidarischen Landwirtschaft bieten gleichzeitig Mithilfe bei der Durchführung von Arbeiten an und übernehmen Mitverantwortung für die Verwirklichung der gemeinsamen ideellen Zielsetzung. Entsprechend ist die Übernahme des Absatzrisikos des Betriebes durch Kostendeckungszusage seitens des Trägers der Solidarischen Landwirtschaft bei gleichzeitigem Hilfsangebot und ideeller Mitverantwortung der Gegenstand der Kooperationsvereinbarung zwischen landwirtschaftlichem Betrieb und Träger der solidarischen Landwirtschaft (Kooperationsvertrag).

Schließlich sind die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der solidarischen Landwirtschaft untereinander zu gestalten, was in der Regel satzungsmäßig im Rahmen eines nicht rechtsfähigen oder eines eingetragenen Vereines oder einer Genossenschaft erfolgt.

b) Davon zu unterscheiden ist die Einheitslösung Typ 3. Diese kommt in zwei Varianten vor, die sich hinsichtlich des unternehmerischen Ausgangspunktes unterscheiden:

- Eine Möglichkeit ist, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb die Verbraucher als stille Gesellschafter, Mitunternehmer oder Genossen aufnimmt. Sie tragen damit alle unter a) genannten Betriebsrisiken mehr oder weniger mit und nehmen aber auch die Verantwortung gemeinsam mit den Betriebsleitern wahr. Ausgangspunkt in diesen Fällen ist oft der Betrieb, der die Fähigkeiten und Bedürfnisse seiner Verbraucher auch rechtlich integriert und in seiner Rechtsverfassung spezifische Willensbildungsorgane und Prozesse ausbildet. In dieser

Variante sind die Betriebsleiter in der Regel vollhaftende Unternehmer. Die Haftung bei den Verbrauchern sucht man möglichst einzuschränken.

- Denkbar ist demgegenüber auch, dass die Initiative von den Verbrauchern ausgeht und die Einheitslösung folgendermaßen gestaltet wird: Die Solidarische Landwirtschaft wird mit eigenem Träger als juristische Person mit Haftungsbeschränkung gegründet. Diese integriert dann die Produktion der Lebensmittel ganz oder teilweise, indem Landwirte oder Gärtner angestellt werden, welche für die ganze Gruppe – unter deren Mithilfe - die Erzeugung der Lebensmittel leisten. Unternehmer und damit Träger der unter a) genannten Risiken und Entwicklungschancen ist der Träger der Solidarischen Landwirtschaft. Zusätzlich übernimmt dieser, anders als in dem zuvor genannten Fall, zusätzlich auch die Verpflichtungen, die sich aus den Arbeitsverhältnissen (z.B. Mindestlohn, Kündigungsschutz) ergeben.

Ob eine Initiative die Kooperations- oder Einheitslösung und in welcher Spielart wählt, hängt sehr von der jeweiligen Situation und vom Einzelfall ab. Insofern gibt es keine „richtige“ oder „falsche“ Modell der Landwirtschaft. Ein Vorteil des Kooperationsmodells ist sicherlich, dass die Risikoverteilung, Handlungsfreiheiten und Kooperationsebenen in einer Weise geordnet sind, die den „gefühlten“ Erwartungen der Mitglieder der solidarischen Landwirtschaft normalerweise besser entspricht und gleichzeitig einfach zu handhaben ist.

#### 4. Verschiedene Rechtsformen bei Gemeinschaftslösungen

Bei der Gründung von Solidarischen Landwirtschaften wird in der Regel eine Diskussion über folgende Rechtsformen geführt:

- a) Ursprünglich wurde die Solidarische Landwirtschaft oft in der Rechtsform der **GbR** oder genauer des **nicht rechtsfähigen Vereines** geführt. Dabei wurde meist keine eigene schriftliche Verfassung (Gesellschaftsvertrag oder Satzung) niedergelegt. Dennoch galten Verfahrensregeln die in Teilnahmeerklärungen oder Informationsblättern zu finden waren und die Verfahren zur Haushaltsverabschiedung, Arbeitsverteilung, Verteilung der Erzeugnisse und Vertretung der Gruppe durch Bevollmächtigte festgeschrieben. Die auf diesem Weg entstandenen und am ehesten als nicht rechtsfähige Vereine zu qualifizierenden Rechtsgebilde, treten entweder als reine Innengesellschaften auf. Bisweilen sind sie aber auch als Außengesellschaften mit eigener Steuernummer, Ein- und Ausgaben etc. organisiert. Der Vorteil dieser Rechtsgestaltungen wird in der Flexibilität und der Unmittelbarkeit der tatsächlich gepflegten Beziehung von Mensch zu Mensch gesehen (Wichtiges Element: Anwesenheitspflicht bei Versammlungen).

Die Art der Einheitslösung wurde in ähnlicher Weise auch oft als GbR gestaltet und in Einzelfällen als Mitunternehmerschaft vom Finanzamt anerkannt.

- b) In jüngerer Zeit gibt es zunehmend **eingetragene Vereine** als Rechtsträger für Solidarische Landwirtschaften. Durch diese Rechtsform wird eine klarere Begrenzung des Haftungsrisikos für die Mitglieder der solidarischen Landwirtschaft erreicht. Außerdem ergibt sich daraus eine höhere Transparenz was die Rechtsregelungen anbelangt (Schriftform, Mindestanforderungen an die Satzung gem. § 57 BGB etc.).

Von den Vereinsregistern bisher akzeptiert aber durchaus diskussionswürdig ist dabei die Frage, ob es sich bei der Solidarischen Landwirtschaft im Kooperationsmodell und besonders auch im Einheitsmodell um einen Idealverein im Sinne von § 21 BGB handelt oder um einen wirtschaftlichen Verein im Sinne von § 22 BGB, der praktisch nicht genehmigungsfähig ist. Bisher sind die Satzungen und überwiegend wahrscheinlich auch deren praktische Durchführung in der Solidarischen Landwirtschaft so beschaffen, dass die ideelle Zielsetzung im Vordergrund steht und die Verteilung und Erzeugung der landwirtschaftlichen Produkte „als Nebeneffekt“ im Hintergrund steht. Schaut man sich demgegenüber aber die schriftlichen und elektronischen Veröffentlichungen an, so kann man auch einen anderen Eindruck bekommen, da in vielen Projekten ein nicht unerheblicher wirtschaftlicher Umsatz gemacht wird. Dabei kommt es bei der Frage, ob es sich um einen wirtschaftlichen Verein oder ein Idealverein handelt, nicht auf die Gewinnerzie-

lungsabsicht an, sondern eher auf die Gesamttätigkeit des Vereins. Aus diesem Grund ist es nicht ganz auszuschließen, dass ein Vereinsregister die Eintragung eines solchen Vereines verweigert oder ihn löscht. (Weitere Informationen zur Eintragungsfähigkeit als Verein: Welbers, Solidarische Landwirtschaft als Verein, Internetseite [www.solidarische-landwirtschaft.com](http://www.solidarische-landwirtschaft.com)).

- c) Denkbar ist schließlich als Rechtsträger der Solidarischen Landwirtschaft eine **sog. „kleine“ Genossenschaft** zu wählen. Vom Ansatz her entspricht die Solidarische Landwirtschaft in vielen Punkten den Genossenschaften, die ursprünglich als Konsumgenossenschaft populär waren. Die Solidarische Landwirtschaft geht darüber jedoch in ihrer ideellen Zielsetzung hinaus, was aber durch das aktuelle Genossenschaftsgesetz in § 1 Abs. 2 GenG neuerdings zugelassen ist.

Generell empfiehlt es sich, die Verfassung des Rechtsträgers schriftlich niederzulegen und gerade bei wachsenden Umsätzen darauf auch einige Mühe zu verwenden. Bei der Einheitslösung, die vom Rechtsträger der Solidarischen Landwirtschaft ausgeht, empfiehlt sich außerdem eine haftungsbeschränkende Rechtsform. Trotz des erhöhten Gründungs- und Verwaltungsaufwandes, der mit der Genossenschaft einhergeht, sollte diese Form zumindest bei größeren Trägern der Solidarischen Landwirtschaft mit eigenen Angestellten ernsthaft in Erwägung gezogen werden.

## 5. Steuerliche Aspekte

Häufig tritt die solidarische Landwirtschaft steuerlich gar nicht in Erscheinung, weil diese keine eigenen Umsätze tätigt. Geldflüsse entstehen dann nur zwischen den Mitgliedern und den Betrieben, indem jene die laufenden Kosten der Höfe vorfinanzieren. Zunehmend finden sich bei Trägern der Solidarischen Landwirtschaft aber auch Geldflüsse, die steuerrelevant sind. Die steuerlichen Fragen, die sich daraus ergeben, können hier nicht beantwortet werden, aber es soll auf einige Aspekte hingewiesen werden:

- a) Da der Solidarischen Landwirtschaft meist keine Gewinnerzielungsabsicht zugrunde liegt, sondern bloße Kostendeckung angestrebt wird, stellen sich in der Regel keine Probleme hinsichtlich der **Ertragsbesteuerung** (Körperschaftsteuer, Einkommensteuer nach gesonderter und einheitlicher Gewinnfeststellung). Ein zu versteuernder Gewinn fällt im Ergebnis kaum an. Von daher dürfte auch gewerbesteuerrechtlich kaum ein erhebliches Problem auftreten, wenn Geldflüsse über den Träger abgewickelt werden.
- b) **Umsatzsteuerlich** stellt sich aber die Frage, ob ein Leistungsaustausch vorliegt. Die Frage wird bisweilen im Kooperationsmodell folgendermaßen beantwortet: Der landwirtschaftliche Betrieb wird in der Regel gem. § 24 UStG die Umsatzsteuer nach dem Durchschnittssatz von 10,7 % auf der Rechnung ausweisen und eine pauschalierte Vorsteuer in gleicher Höhe dem Finanzamt in Rechnung stellen, so dass seine Steuerbelastung insoweit „0“ beträgt. Der Rechtsträger der Solidarischen Landwirtschaft kauft bei entsprechender Gestaltung des Kooperationsvertrages die gesamte Ernte zu jährlich im Voraus festgesetzten Preisen auf und verteilt die Erzeugnisse unter den Mitgliedern, welche anteilig das Gesamtentgelt aufbringen. Darin kann ein Leistungsaustausch im Sinne des Umsatzsteuerrechtes gesehen werden. Da der Träger der solidarischen Landwirtschaft an seine Mitglieder Lebensmittel liefert, ist nach § 12 Abs. 2 UStG hierfür ein Umsatzsteuersatz von 7 % an das Finanzamt abzuführen. Bei der Umsatzsteuererklärung stehen diesen abzuführenden Umsatzsteuern Vorsteuern von 10,7 % aus dem Erwerb der Lebensmittel beim Betrieb gegenüber, so dass in aller Regel eine Erstattung durch das Finanzamt erfolgen wird, welche zur Deckung der Trägerkosten verwendet werden kann.
- c) Mitunter wird im Hinblick auf die züchterischen, landschafts- und naturschützende Zwecksetzung der Solidarischen Landwirtschaft die **steuerliche Gemeinnützigkeit** im Sinne von §§ 51 ff. AO angestrebt. Dies kann im Einzelfall anerkannt werden, wenn die gemeinnützige Zweckverfolgung tatsächlich im Vordergrund steht. Sofern die Selbstversorgung der Mitglieder mit Lebensmitteln Hauptzweck der Solidarischen Landwirtschaft ist, wird sich dies aber kaum darstellen lassen. Der solidarische Anbau von Lebensmitteln gegen Kostendeckung ist, für sich genommen, nicht als gemeinnützig im Sinne von § 52 AO zu qualifizieren, so dass hier eher Zurückhaltung geboten ist. Rein steuerlich betrachtet ist aus dem zu den Ertragsteuern und

Umsatzsteuern Gesagten, außerdem die Frage zu stellen, ob es überhaupt sinnvoll ist, an dieser Stelle die steuerliche Gemeinnützigkeit anzustreben.

Von diesen steuerlichen Fragen völlig unberührt ist die gesellschaftliche Gemeinnutzen der Solidarischen Landwirtschaft. Das Erlernen und Praktizieren solidarischer und nachhaltiger Wirtschaftsformen bleibt ein gesellschaftlicher Wert, auch wenn er steuerrechtlich nicht unbedingt geltend gemacht werden sollte.

## **6. Gewerbe- und lebensmittelrechtliche Fragen**

Hingewiesen werden soll noch auf gewerbe- und lebensmittelrechtliche Fragen, die sich im Zusammenhang mit den sog. Verteilungsdepots der Solidarischen Landwirtschaft stellen. Für die Verteilung der Lebensmittel gibt es zwei Varianten, die rechtlich zu unterscheiden sind:

- a) In manchen Fällen verteilen die Betriebe mit eigenen Mitarbeitern ihre Produkte auf die Depots der Solidarischen Landwirtschaft außerhalb der Höfe. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob diese Depots nicht ausgelagerte Verkaufsstellen des Hofes darstellen. Dies hat entsprechende melde- und lebensmittelrechtliche Folgen. Z.B. würde auf diesem Wege eine Abgabe von Rohmilch in den Depots durch den Landwirt gem. § 17 Tier-LMHV i.V.m. der Rohmilch-VO ausweichen. Eine Abgabe ab Hof ist in den Depots nicht mehr gegeben.
- b) Erwerben die Mitglieder der Solidarischen Landwirtschaft die Erzeugnisse des Betriebes auf dem Hof und verteilen diese in Selbsthilfe über Depots untereinander, so stellt sich die Situation rechtlich anders dar. Der Betrieb gibt landwirtschaftliche Erzeugnisse nur unmittelbar ab Hof ab. Je nach praktischer Durchführung kann die Verteilung innerhalb der Solidarischen Landwirtschaft als nachbarschaftliche Selbsthilfe angesehen werden, ohne dass weitergehende gewerberechtliche oder lebensmittelrechtliche Vorschriften zu beachten sind.
- c) Ist der Organisationsstand der Solidarischen Landwirtschaft aber weiter in Richtung Genossenschaft fortgeschritten oder wird die Solidarische Landwirtschaft steuerrechtlich als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb geführt und die umsatzsteuerlichen Vorteile in Anspruch genommen, so stellt sich die Frage, ob die Depots nicht ebenfalls den gewerbe- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften des Handelsunternehmens zu unterwerfen sind. Hier besteht sicherlich noch eingehender Klärungsbedarf.